

Referent Dr. Hänel:

Endlich hat die zweite Kammer den von der unterzeichneten Deputation empfohlenen

Zusatzparagraph 3b

gegen 4 Stimmen unverändert angenommen, dagegen die von der ersten Kammer, infolge eines bei der Debatte eingebrachten Antrags, beschlossene Vertauschung der Worte desselben:

„der vorgesezten Schulbehörde,“
mit den Worten:

„der Schulinspektion im Einverständnisse mit dem Patron“
mit eben so viel Stimmen abgelehnt.

Es läßt sich nicht läugnen, daß beiden Beschlüssen Unterstützungsgründe zur Seite stehen, dem abändernden hauptsächlich der, daß man unter den Worten: „vorgesezte Schulbehörde“ in der Regel die königliche Mittelbehörde, nicht die Schulinspektion verstehe, mithin letztere bei Fixation des Schulgeldes leicht übergangen werden könne; dem andern, die Aenderung ablehnenden, daß unter jenem Ausdrucke alle Schulbehörden, von der untersten bis zur höchsten, begriffen werden, während nach jenem Beschlusse nur die Schulinspektion und der Patron dabei zu concurriren haben würden. Bedenkt man aber, daß dann Zweifel entstehen könne, ob und welche weitere Instanz bei möglichen Differenzen zwischen der Schulinspektion und den Patronen, oder zwischen diesen und den Gemeinden als entscheidende Behörde aufzutreten habe und daß für den allgemeinen Ausdruck: „der vorgesezten Schulbehörde“ §. 147 der Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835 maßgebend sei, welcher die Schulbehörden nennt und deren Instanzenzug angiebt, so kann sich die unterzeichnete Deputation, in Ueberzeugung mit ihrer frühern Ansicht, nur für den jenseitigen Beschluß entscheiden und empfiehlt sie daher

den Zusatzparagraphen 3b der geehrten Kammer zur unveränderten Annahme.

Präsident v. Schönfels: Dürfte es nicht zweckmäßig sein, wenn dieser Zusatzparagraph vorgetragen würde?

Referent Dr. Hänel: Der unveränderte §. 3b lautet so:

„Wo der Ertrag des Schulgeldes das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeldfixum übersteigt, bleibt der vorgesezten Schulbehörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dasselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringern Durchschnittssatze als 1 Neugroschen wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringern Satz nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 1 Neugroschen erhöhen.“

Präsident v. Schönfels: Dieser Zusatzparagraph, wie er eben von dem Herrn Referenten vorgetragen worden ist, ist in der zweiten Kammer angenommen worden und die Deputation rath an, demselben beizutreten. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über denselben das Wort verlangt? Wenn dem nicht so ist, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den Zusatzparagraphen 3b, wie ihn der Herr Referent so eben vorgetragen hat, unverändert an-

nehmen will? — Wird mit 13 gegen 11 Stimmen abgeworfen.

Referent Dr. Hänel:

Weitere Differenzpunkte zwischen den Beschlüssen beider Kammern sind nicht vorhanden; denn die auf Seite 566 Zeile 4 v. o. befindlichen Worte: „an deren Mittel“ enthalten nur einen Druckfehler für: „anderer Mittel.“ Es bleibt daher nur übrig, der später eingegangenen und im jenseitigen Berichte Seite 570 fg. unter a—h verzeichneten Petitionen zu gedenken. Die Prüfung derselben hat zu der Bemerkung geführt, daß sie ihrem Gegenstande nach meistens mit Dem zusammenfallen, was in §. 3b, sowie zu §. 3, Absatz 3 des Entwurfs und in dem frühern Berichte, Seite 36 fg. unter 4a, b und c, bh—dd gesagt worden ist. Mithin kann man sie im Einverständnisse mit der zweiten Kammer, in so weit sie nicht schon ihre Berücksichtigung gefunden haben, als erledigt betrachten.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die eingegangenen Petitionen, welche diesen Gegenstand betreffen, schlägt die Deputation vor, diejenigen, welche unter dem Buchstaben a—h eingegangen sind, als erledigt zu betrachten, und ich frage, ob die Kammer gleicher Ansicht ist? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Hänel:

Indessen darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß

1) die Petition von 17 Lehrern aus Ortschaften des Plauen'schen Grundes und dessen Umgegend von 1⁸/₇. Januar 1858 wegen der daselbst und in andern fabrik- und industriereichen, daher sehr bevölkerten Gegenden herrschenden Theuerung und des von den dasigen Schullehrern zu bestreitenden größern Aufwands in Kleidung und Erziehung der Kinder die Mitbewerbung der zu Gunsten der Lehrer in größern Städten beschlossenen Bestimmungen auf die Lehrer jener Gegenden beantragt;

2) die Petition der Lehrer zu Dippoldiswalde vom 2²/₄. Januar 1858, die Lehrer kleinerer Städte von der Berücksichtigung der städtischen Lehrer nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr den Lehrern in Städten von 5000 bis 10,000 Einwohnern gleichgestellt wissen will.

Es kann jedoch der Antrag unter Nr. 1 um so weniger Berücksichtigung finden, als derselbe, abgesehen davon, daß man auch seiner materiellen Begründung nicht allenthalben beizutreten vermag, eine Anzahl von Petitionen gleichen Inhalts mit sich ziehen und im Mangel irgend einer festen Grenzlinie für seine Tragweite zu Konsequenzen führen würde, welche den Zweck des Gesetzes und dessen Ausführung vereiteln könnten. Es ist daher streng bei dem Unterschiede zwischen Land- und Stadtschullehrern stehen zu bleiben. Was dagegen den zweiten Antrag anlangt, so hat derselbe schon in der jenseitigen Kammer bei Gelegenheit des daselbst mit 38 gegen 15 Stimmen abgelehnten gleichartigen Antrags des Abgeordneten Köhsche (Mittheilungen der zweiten Kammer, Seite 1820 fg.) seine Beantwortung gefunden.

Man findet sich also nicht veranlaßt, auf diese Petitionen weiter einzugehen und beantragt man, selbige auf sich beruhen zu lassen.